

# Der Neue Kämmerer

Zeitung für öffentliches Haushalts-, Beteiligungs-, Immobilien- und Prozessmanagement

Der Neue Kämmerer

Seite S-1, Ausgabe 03, Juli 2008

## Schwerpunkt: Sport & Freizeit

# Endlich Erster

### Deutsche Fußballbundesliga profitabelste Topliga in Europa – Kommunen gewinnen durch Mehreinnahmen

**Von der wirtschaftlichen Stärke und der medialen Präsenz der deutschen Fußballbundesligisten profitieren nicht nur die Vereine. Auch die jeweiligen Städte und Kommunen freuen sich über Arbeitsplätze sowie fiskalische und werbliche Effekte.**

Von **Stefan Ludwig** und **Christian P. Schneider**

**A**ufstieg in eine neue Dimension: Der europäische Fußballmarkt erzielte in der Saison 2006/07 Gesamteinnahmen in Höhe von 13,6 Milliarden Euro. Damit stiegen die Einnahmen im Vergleich zur Vorsaison um 1 Milliarde Euro. Dabei trugen die europäischen „Big Five“-Ligen Deutschland, England, Frankreich, Italien und Spanien mit Gesamteinnahmen von erstmalig über 7 Milliarden Euro den entscheidenden Anteil zu diesem hohen Wachstum bei. Im Hinblick auf den Einnahmerückgang in der italienischen Serie A über 236 Millionen Euro, verursacht durch

**„Die 36 deutschen Vereine zahlten in der Saison 2006/2007 550 Millionen Euro Steuern und Abgaben.“**

den Zwangsabstieg von Juventus Turin, ist dieser Erfolg umso bemerkenswerter. Die Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Deloitte untersucht in zwei jährlich erscheinenden Studien „Annual Review of Football Finance“ und „Football Money League“ die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen der „Big Five“-Ligen und der umsatzstärksten Klubs in Europa. Die Gesamteinnahmen der Klubs in der englischen Premier League beliefen sich in der Saison 2006/07 auf 2,3 Milliarden Euro, ein Plus von 11 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Sie waren damit um 0,9 Milliarden Euro höher als die ihres stärksten

Herausforderers, der deutschen Bundesliga, mit 1,4 Milliarden Euro. Gemeinsam mit der spanischen Primera Division konnte die Bundesliga das höchste prozentuale Umsatzwachstum mit jeweils 15 Prozent erreichen und somit die italienische Serie A überholen. Für die Saison 2007/08 darf durch die Rückkehr von Juventus Turin in die Serie A jedoch mit einem engen Rennen um den zweiten Platz hinter der englischen Premier League gerechnet werden.

#### Schallmauer durchbrochen

Die 20 umsatzstärksten Klubs in Europa in der Saison 2006/07 erwirtschafteten einen Gesamtumsatz von fast 3,7 Milliarden Euro. Bereits zum dritten Mal in Folge wurde der spanische Rekordmeister Real Madrid Meister der Football Money League und durchbrach mit 351 Millionen Euro Umsatz erstmals die magische Schallmauer von 300 Millionen Euro.

Dies ist nicht zuletzt auf die erste Saison eines neuen TV-Vertrags zurückzuführen, der den Königlichen über eine Laufzeit von sieben Jahren durchschnittlich etwa 160 Millionen Euro pro Saison einbringt. Dies zeigt den größten Wettbewerbsnachteil der deutschen Klubs im europäischen Vergleich: die geringen Einnahmen aus der TV-Vermarktung. Dennoch ist neben den Vorjahresvertretern FC Bayern München, FC Schalke 04 und Hamburger SV erstmals auch der SV Werder Bremen in den Top 20 vertreten. Die Platzierungen der Bundesligisten sind umso höher einzuschätzen, als die europäischen Topvereine ein Vielfaches an Fernseheinnahmen aus dem nationalen Ligabetrieb im Vergleich zu deutschen Spitzenvereinen generieren können.

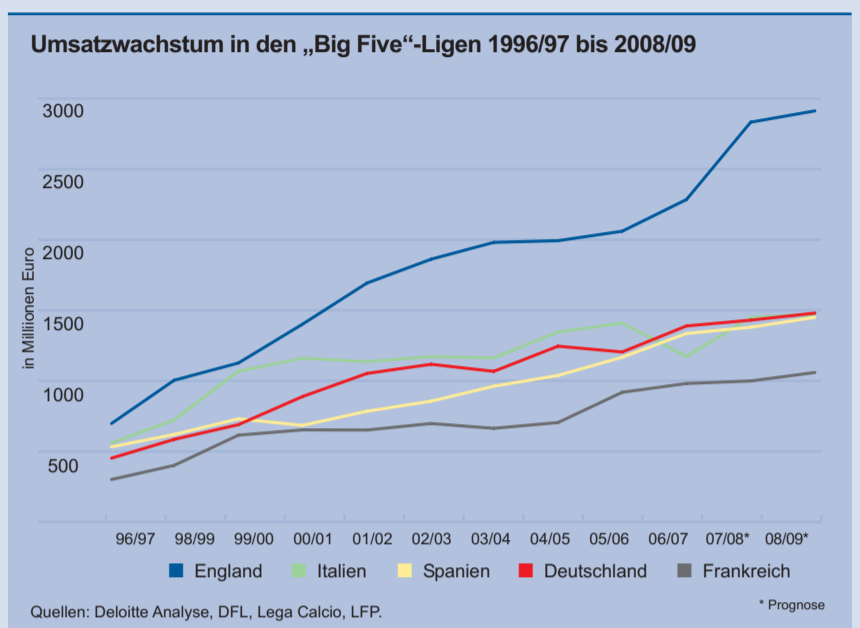
#### Europäischer Thron

Schaut die Fußballbundesliga hinsichtlich der Höhe der Einnahmen insbesondere den englischen und spanischen Umsatzriesen im internationalen Vergleich etwas neidisch hinterher, so sitzt sie jedoch in puncto Betriebsgewinn bereits heute auf dem europäischen Thron. Mit einem kumulierten Betriebsgewinn aller Bundesligisten in Höhe von 250 Millionen Euro – das ist ein Plus von 206 Prozent gegenüber dem Vorjahr – stellt die höchste deutsche Spielklasse in der Saison 2006/07 die profitabelste Liga der „Big Five“-Ligen dar.

Einer der Hauptgründe für diesen wirtschaftlichen Siegeszug liegt nicht zuletzt in der Kontrolle der deutschen Profiklubs hinsichtlich der Aufwendungen für Löhne und Gehälter. Wendeten die 20 Vereine der Premier League mit einem 13-prozentigen Wachstum gegenüber der Vorsaison in der Saison 2006/07 über 1,4 Milliarden Euro für Löhne- und Gehälter auf, so stehen die gesamten Aufwendungen für Löhne und Gehälter der 18 Bundesligisten von gerade einmal 620 Millionen Euro für das Resultat eines vernünftigen Kostenmanagements. Zwar ging die Vorherrschaft hinsichtlich der Profitabilität der Bundesligaklubs bisher noch nicht mit einem Erfolg auf dem internationalen Rasen einher, jedoch wirkt sich die wirtschaftliche Vernunft positiv auf die betriebswirtschaftlichen Bilanzen aus.

#### Fiskalische Effekte in Millionenhöhe

Im Jahr 2007 stieg die Zahl der Arbeitsplätze um 2 Prozent an und lag insgesamt bei 34.805 direkten und indirekten Arbeitsplätzen (in der Vorsaison 34.102). Somit trugen die 36 Vereine und Kapitalgesellschaften im Lizenzfußball aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen wesentlichen Anteil zum jeweiligen



Beschäftigungsverhältnis und Steuerauskommen bei. Neben den direkten Arbeitsplätzen von 11.226 entstanden weitere 23.579 indirekte Arbeitsplätze, beispielsweise durch Sicherheits- und Cateringfirmen, die mittelbar vom Spielbetrieb der deutschen Profiligen abhängen. Die Zahl der Vollzeitangestellten stieg in der Saison 2006/07 um knapp 5 Prozent auf 3.577 Beschäftigte an, während die Zahl gemeldeter Ausbildungsplätze der 36 deutschen Profiklubs auf nahezu 100 stieg.

Der Anstieg der Beschäftigtenzahl bei den Lizenznehmern und ihren Tochterunternehmen übt aufgrund der tatsächlichen Steuerzahlungen der Vereine einen signifikanten fiskalischen Effekt in Millionenhöhe auf die jeweiligen Städte und Kommunen aus. Die damit einhergehenden positiven regionalwirtschaftlichen Auswirkungen lassen den Verein demnach nicht nur als zentralen Imagerträger für die dahinterstehenden Städte erscheinen. Vielmehr

zeigen die von den 36 Lizenzvereinen in der vergangenen Saison abgeführten Steuern und Abgaben in Höhe von rund 550 Millionen Euro die starke wirtschaftliche und ökonomische Bedeutung des Profifußballs für die öffentlichen Kassen. Im Vergleich zum Vorjahr legten sie um 20 Prozent zu. Der nationale und internationale Werbeeffekt durch die ständige Medienpräsenz ist für die Städte und Kommunen ebenfalls enorm. Er ließe sich durch klassische Stadtmakingaktivitäten kaum erreichen – und würde dann einen hohen finanziellen Aufwand für die Kommunen bedeuten.

Stefan Ludwig ist Senior Manager, Christian P. Schneider ist Professional bei der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Düsseldorf. [stludwig@deloitte.de](mailto:stludwig@deloitte.de) [chrisschneider@deloitte.de](mailto:chrisschneider@deloitte.de)

## Anpfiff für kleine PPPs

### Öffentlich-private Mannschaft realisiert Sportplatz in Königswinter

**Die Stadt Königswinter brauchte einen neuen Sportplatz. Trotz des geringen Investitionsvolumens von rund 2 Millionen Euro gelang es, die Anlage als PPP zu realisieren. Das Projekt gilt nun als Vorbild für ähnliche Vorhaben in der Region.**

Von **Ashok Sridharan**

**O**wohl es in der Stadt Königswinter bereits eine Sportanlage mit Fußballplatz gibt, besteht schon seit mehreren Jahren der Bedarf für einen weiteren Fußballplatz mit einem großen und kleinen Spielfeld. Der örtliche Sportverein verfügt über eine große Fußballabteilung mit mehr als 20 Mannschaften, die am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen. Die bestehende Sportanlage ist zudem seit dem Sommer 2000 nur eingeschränkt nutzbar.

#### PPP-Tauglichkeit geprüft

Im Jahr 2003 diskutierten die politischen Gremien über den künftigen Standort des neuen Fußballplatzes. Schließlich schaffte die Stadt die planerischen Voraussetzungen für einen Fußballplatz in einem Gewerbegebiet in der Nähe einer neu erbauten Grundschule mit Dreifachturnhalle und Tribünenanlage für 800 Personen. Im Sommer beauftragte sie ein Planungsbüro damit, ein Konzept für den neuen Fußballplatz zu entwerfen und die Kosten zu berechnen. Für den Bau der Sportstätte sah die Stadt daraufhin 1,3 Millionen Euro im Finanzplan für das Jahr 2005 vor.



Der neue Sportplatz in Königswinter

Aufgrund der sich allgemein verschlechternden Haushaltslage empfahl die Stadtkämmerei im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2005, bei dem Bau des neuen Fußballplatzes über alternative Finanzierungsformen nachzudenken. Kritisch hierbei war, dass es bislang noch kein PPP-Projekt mit einem vergleichbaren, relativ geringen Volumen gab. Gleichwohl beurteilte der Stadtrat diese Möglichkeit als positiv und folgte dem Vorschlag mit breiter Mehrheit bei der Verabschiedung des Haushalts. Im Anschluss an diese Entscheidung informierte die Stadtspitze die Kommunalaufsicht über ihre Pläne. Die Kommunalaufsicht wies lediglich darauf

hin, dass dieses Projekt als kreditähnliches Rechtsgeschäft zu werten und daher eine Anzeige erforderlich sei. Die Stadt informierte die Aufsicht regelmäßig über den weiteren Fortgang.

Im Sommer 2005 beauftragte die Stadt ein Ingenieurbüro damit, einen Genehmigungs- und Ausführungsplan zu erstellen. Die Stadt war nach rechtlicher Beratung zu dem Ergebnis gelangt, dass dies für den Bau sowie das Vertragscontrolling einerseits und das Vergabeverfahren andererseits die beste Vorgehensweise sei. Die Planung wurde im zuständigen Sportausschuss beraten und weiter optimiert. Sie bildete schließlich die Grundlage für eine

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Barwerten. Die Mitglieder des Sportausschusses und des Stadtrates diskutierten das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Anfang 2006 und beschlossen daraufhin, eine Vergabe für ein Investorenmodell vorzubereiten.

Nachdem die Stadt die wesentlichen Vertragsinhalte in öffentlicher Sitzung festgelegt hatte, plante sie, ein Vergabeverfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)/A durchzuführen. Die Vergabe erfolgte nach den Regeln der VOB und nicht der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), weil der Schwerpunkt des abzuschließenden Vertrages auf dem Bau der Sportanlage und nicht auf der geschuldeten Unterhaltung liegt.

Die Stadt definierte folgende wesentlichen Vertragsinhalte:

- Die Vertragslaufzeit beträgt 20 Jahre.
- Das Grundstück kann für die Dauer des Vertrages im Wege eines Erbbaurechts zur Verfügung gestellt werden. Für den Fall der Insolvenz des Investors ist ein Heimfallrecht vorzusehen. Das Grundstück kann auch schuldrechtlich zur Verfügung gestellt werden.
- Eine Forfaitierung wird nicht ausgeschlossen, entsprechende Sicherheiten sind beizubringen.
- Die Gewährleistungspflege obliegt dem Investor.
- Zwölf bis 15 Jahre nach Vertragsbeginn muss der Investor den Kunstrasen erneuern.

- Der Partner muss die Beseitigung des Platzes gewährleisten, soweit die Witterung dies zulässt, insgesamt muss der Platz an 2.200 Stunden pro Jahr bespielbar sein.
- Die Zahlungen an den Investor dürfen 105.000 Euro im Jahr nicht übersteigen, dies gilt als Obergrenze für die Vergabe. Die Vergabeausschreibung erfolgt unter dem Vorbehalt, bei Überschreitung der Obergrenze die Ausschreibung aufzuheben.

Fortsetzung auf Seite S-2 ►

#### INHALT

<b>Endlich Erster</b>	<b>S. S-1</b>
Deutsche Fußballbundesliga profitabelste Topliga in Europa – Kommunen gewinnen durch Mehreinnahmen	
<b>Anpfiff für kleine PPPs</b>	<b>S. S-1</b>
Öffentlich-private Mannschaft realisiert Sportplatz in Königswinter	
<b>Vielseitigkeit entscheidet</b>	<b>S. S-2</b>
Keine Ausnahme von Ausschreibungs- und Notifizierungspflicht bei Bau oder Ausbau von Sportstätten	
<b>Tickets, Spiele und Sponsoren</b>	<b>S. S-4</b>
Mit der Annahme von Einladungen zu Fußballspielen setzen sich Amtsträger Korruptionsvorwürfen aus	

## Schwerpunkt: Sport &amp; Freizeit

## Vielseitigkeit entscheidet

## Keine Ausnahme von Ausschreibungs- und Notifizierungspflicht bei Bau oder Ausbau von Sportstätten

Die kommunale Förderung von Sportstätten kann schnell als wettbewerbsverzerrende Beihilfe gelten. Um dies zu vermeiden, müssen Betreiber und Kommunen die Multifunktionalität der Anlagen sicherstellen.

Von Dr. Oliver Kairies

Im Jahr 2002 scheiterte der Bau des neuen Münchner Stadions beinahe daran, dass eine Münchner Anwaltskanzlei bei der EU-Kommission Beschwerde gegen die Pläne einlegte. Die Begründung: Die finanzielle Hilfe der bayerischen Landeshauptstadt zu dem geplanten Bau sei nicht mit dem EU-Recht konform. Spätestens seit diesem – wenn auch missglückten – Versuch dürfte jedem Betreiber bzw. Investor einer Sportstätte bewusst geworden sein, dass die EU-Kommission die Umstände einer kommunalen Förderung von Baumaßnahmen selbst im Sportbereich genau beleuchtet. Selbst wenn nach mehreren Verhandlungsrunden mit Land und Stadt die Finanzierung gesichert zu sein scheint, kann das Vorhaben noch am Veto aus Brüssel scheitern. Denn gemäß Art. 87 des EG-Vertrages (EG) sind staatliche Beihilfen, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar und daher verboten.

Der Begriff der Beihilfe ist, obwohl im Gemeinschaftsrecht nicht näher definiert, nach allgemeiner Ansicht weit auszulegen. Hierunter werden allgemein Maßnahmen verstanden, die durch den Transfer staatlicher Mittel die Belastung verringern, die



Eine Beschwerde bei der EU-Kommission verzögerte den Bau der Allianz Arena.

ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat. Ob eine Maßnahme als Beihilfe gilt, richtet sich demnach ausschließlich nach deren Wirkung. Die Gründe und Ziele, die zu dieser Beihilfe geführt haben, betrachtet die Kommission hingegen nicht.

Um marktgerechtes staatliches Verhalten von Zuwendungen mit Beihilfecharakter abzugrenzen, prüfen die Wettbewerbsbehörden, ob die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Investitionskosten zu Bedingungen geschieht, zu denen sich auch ein privater Investor engagieren würde. Dieses Verfahren nennt sich „Private Investor Test“. Auf ihren Beihilfecharakter zu untersuchen sind demnach etwa: verlorene Zuschüsse, verbilligte Darlehen oder Kredite zu unter Marktniveau liegenden Konditionen, Ermäßigung von Abgaben oder Forderungen ohne Gegenleistung, staatliche Schuldübernahmen sowie die Vermie-

zung von staatlichen Gebäuden oder Grundstücken unter dem Marktpreis. Diese Maßnahmen unterliegen dann dem Beihilfeverbot, wenn sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit dadurch der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt wird. Entscheidend ist, dass sich der innergemeinschaftliche Verkehr möglicherweise anders entwickeln könnte als ohne die finanzielle Hilfe. Der Betrieb einer Sportstätte wird als Marktaktivität aufgefasst und steht somit im potentiellen Wettbewerb zu anderen Anbietern. Hier ist nicht auszuschließen, dass eine Sportveranstaltung in einer für die jeweilige Sportart vergleichbar geeigneten und somit konkurrierenden Sportstätte stattgefunden hätte. Daraus folgt, dass die Beihilfe an einen Sportstättenbetreiber grundsätzlich geeignet ist, den Wettbewerb zu verfälschen.

Ein Verstoß gegen das Beihilfeverbot liegt nicht vor, wenn die jeweilige staatliche Beihilfe eine allgemeine wirtschaftspolitische Maßnahme darstellt. Hierzu zählen insbesondere Infrastrukturmaßnahmen. In Abgrenzung zu einer Einzelfallbezuschung setzt die Qualifikation als Infrastrukturmaßnahme voraus, dass das geförderte Vorhaben grundsätzlich auch anderen potentiellen Nutzern offensteht und nicht nur als Subvention eines einzelnen Nutzers zu verstehen ist. Dies bedeutet in der Praxis gerade für den Bau bzw. Ausbau von Sportstätten, dass sie möglichst multifunktional sein müssen. Selbst wenn der Betreiber einen Miet- bzw. Pachtvertrag mit nur einem Verein bzw. Nutzer abschließt, ist darauf zu achten, dass die Stätte durch entsprechende Öffnungsklauseln für andere Veranstaltungen genutzt werden kann. Die Multifunktionalität kann sich bereits daraus ergeben, dass sie etwa für Konzerte oder sonstige große Veranstaltungen zur Verfügung steht. Außerdem muss die Kommune die als Infrastrukturmaßnahme zu qualifizierende Baumaßnahme in einem objektiven Vergabeverfahren ausschreiben. Sonst könnte die Kommission zu einer Beihilfevermutung gelangen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn es keine ausreichende Anzahl von Wettbewerbern auf dem Markt gibt und ein unabhängiger Gutachter dies belegt.

Sofern als Beihilfe einzuordnende staatliche Zuschüsse zu einem Sportstättenbau bzw. -umbau geplant sind, sind die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 88 Absatz 3 EG verpflichtet zu notifizieren. Dies bedeutet, sie müssen der Kommission ihren

Plan vorab melden. Tun sie das nicht, besteht die Gefahr, dass die Kommission entweder selbst auf die finanzielle Unterstützung aufmerksam wird oder ein Wettbewerber Beschwerde einlegt. Sollte die öffentliche Hand die Zuschüsse bereits vor Durchführung eines Notifizierungsverfahrens ausgezahlt haben, so kann Brüssel die Rückzahlung der Zuschüsse anordnen, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Stellt die Kommission eine endgültige Unvereinbarkeit der staatlichen Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt fest, muss der jeweilige Mitgliedsstaat die Beihilfe von dem begünstigten Unternehmen zurückverlangen – auch wenn der Betreiber dadurch in eine Insolvenz geraten könnte.

Für einen Investor bzw. Betreiber einer Sportstätte liegt es demnach im eigenen Interesse am wirtschaftlichen Fortbestand, dass die Wettbewerbsbehörden bereits im Vorfeld die Zulässigkeit der staatlichen Förderung feststellen. Den Erfolg des Notifizierungsverfahrens, welches oft Monate in Anspruch nimmt, haben die Beteiligten bei multifunktionalen Sportstätten zumindest teilweise selbst in der Hand. Durch entsprechende Miet-, Pacht- und Investitionsverträge können sie sicherstellen, dass die Sportstätte einem möglichst breiten Interessentenkreis zu marktgerechten Konditionen zur Verfügung steht. So ist es möglich, einen in Aussicht gestellten Zuschuss europarechtskonform zu gestalten.

Dr. Oliver Kairies ist Partner der Luther Rechtsanwaltskanzlei mbH.  
oliver.kairies@luther-lawfirm.com

◀ Fortsetzung von Seite 1

## Anpiff für kleine PPPs

## Öffentlich-private Mannschaft realisiert Sportplatz in Königswinter

Die Obergrenze für die Vergabe beruht auf einer detaillierten Kostenberechnung bei einer herkömmlichen Finanzierung über Kommunalkredit. In der Berechnung wird ein rund 5-prozentiges Sparpotential angenommen, das durch die alternative Finanzierungsmethode zustande kommen soll. Auf diese Weise ist – in Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung und der Kommunalaufsicht – sichergestellt, dass die Vergabe an einen Investor nur erfolgt, wenn das Investorenmodell gegenüber der herkömmlichen Finanzierung auch tatsächlich wirtschaftlicher ist. Die Stadt führte das Vergabeverfahren als beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A durch. Voraussetzung für eine Wettbewerbsteilnahme waren Erfahrungen im Kunstrasenplatzbau, nachgewiesen durch Referenzen aus den vergangenen drei Jahren. Die Verdingungsunterlagen umfassten neben der Genehmigungs- und Ausführungsplanung auch die wesentlichen Vertragsinhalte und die zeitlich erteilte Baugenehmigung.

Die Stadt Königswinter ist von Anfang an Eigentümerin der gesamten Anlage, das Grundstück im Wege der Gestattung, also schuldrechtlich, zur Verfügung gestellt wird. Der Vertrag hat ein Volumen von rund 2,1 Millionen Euro und beinhaltet die Errichtung eines Kunstrasenplatzes mit Groß- und Kleinspielfeld einschließlich Tribünenanlage für 400 Personen, Flutlicht und Sportmöblierung. Während der 20-jährigen Vertragslaufzeit hat der Investor die Bauunterhaltung und die Gewährleistungspflege zu übernehmen sowie nach etwa zwölf bis 15 Jahren den Kunstrasen zu erneuern.

## Risiken aufgefangen

Der Stadtrat beschloss im Herbst 2006, den Vertrag mit dem günstigsten Bieter abzuschließen, und zeigte der Kommunalaufsicht das beabsichtigte Rechtsgeschäft an. Diese hatte keine Bedenken. Gemeinsam mit dem Partner vereinbarte die Stadt die zuvor festgelegten Vertragsinhalte. Sie stellte dem Investor das in ihrem Eigentum stehende Grundstück im Rahmen eines schuldrechtlichen Vertrages zur Verfügung. So war die Stadt von Beginn an Eigentümerin des Fußballplatzes. Eventuell bestehende Risiken werden durch korrespondierende Sicherheiten aufgefangen. So wird zum Beispiel der für die Erneuerung

des Kunstrasens erforderliche Geldbetrag auf einem an die Stadt Königswinter verpfändeten Sonderkonto angespart.

Die Stadt Königswinter ist von Anfang an Eigentümerin der gesamten Anlage, das Grundstück im Wege der Gestattung,

„Kritisch für das Projekt war, dass es bisher keine vergleichbaren PPPs mit solch geringem Volumen gab.“

also schuldrechtlich, zur Verfügung gestellt wird. Der Vertrag hat ein Volumen von rund 2,1 Millionen Euro und beinhaltet die Errichtung eines Kunstrasenplatzes mit Groß-

und Kleinspielfeld einschließlich Tribünenanlage für 400 Personen, Flutlicht und Sportmöblierung. Während der 20-jährigen Vertragslaufzeit hat der Investor die Bauunterhaltung und die Gewährleistungspflege zu übernehmen sowie nach etwa zwölf bis 15 Jahren den Kunstrasen zu erneuern.

## Kommunaler Vorreiter

Die Transaktionskosten beliefen sich auf rund 20.000 Euro und beinhalten den Aufwand für die Rechtsberatung und die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Das PPP-Projekt war deutlich wirtschaftlicher als eine Eigenrealisierung. Die bereits in die Verdingungsunterlagen aufgenommene Ersparnis von 5 Prozent beruhte auf einem Kunstrasen mittlerer Art und Güte. Der tatsächlich eingesetzte Kunstrasen ist von deutlich höherer Qualität, so dass der Wirtschaftlichkeitsvergleich im unteren zweistelligen Bereich liegt. Im Juni 2007 war der Fußballplatz spielbereit. Andere Städte der Region wie Niederkassel oder Brühl haben sich an diesem Projekt ein Beispiel genommen und nutzen die Erfahrungen von Königswinter.

Ashok Sridharan ist Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer der Stadt Königswinter. Ashok.Sridharan@koenigswinter.de

Olympia Partner Deutschland  
Sparkassen-Finanzgruppe

## Deutschlands Sportförderer Nummer 1.



Sport verbindet. Er stärkt den Zusammenhalt und schafft Vorbilder. Die Sparkassen-Finanzgruppe ist Deutschlands Sportförderer Nummer 1. Sparkassen engagieren sich regional wie national, in der Förderung des Nachwuchses, im Breiten- und im Spitzensport. Jetzt ist die Sparkassen-Finanzgruppe auch Partner der deutschen Olympiamannschaft. Das ist gut für den Medaillenspiegel und gut für den Sport in Deutschland. [www.gut-fuer-deutschland.de](http://www.gut-fuer-deutschland.de)

Sparkassen. Gut für Deutschland. 

## 2038: Verkehrsdezernent.



Die NRW.BANK hat die Ideen der Kommunen im Blick. Als kompetenter Partner wissen wir um die Herausforderungen in den Kommunen. Und haben die passende Antwort – ob mit intelligenten Förderprogrammen oder strukturierten Finanzierungslösungen. Wir reagieren schnell auf Ihren Bedarf. Mit Kapital. Mit Engagement. Und einer starken Mannschaft. Damit Ideen spielend Wirklichkeit werden.

Haben Sie auch Ideen? Dann fragen Sie nach uns – bei Ihrer Bank, Sparkasse oder in unseren Beratungszentren Rheinland 0211 91741-4600 und Westfalen 0251 91741-4600.

[www.nrwbank.de](http://www.nrwbank.de)



**NRW.BANK**  
Wir fördern Ideen

## Schwerpunkt: Sport &amp; Freizeit

# Tickets, Spiele und Sponsoren

Mit der Annahme von Einladungen zu Fußballspielen setzen sich Amtsträger Korruptionsvorwürfen aus

**In jüngster Zeit häufen sich Korruptionsverfahren und Anklageerhebungen wegen Vorteilsannahme. In vielen Fällen sind Einladungen zu Essen oder Veranstaltungen wie Fußballspielen der Stein des Anstoßes. Mittels klarer Richtlinien und Handlungsanweisungen können Dienstherren für Rechtssicherheit sorgen.**

Von Franz-Josef Schillo

Mit der Novellierung des Paragraphen 331 des Strafgesetzbuches (StGB) durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 13. August 1997 hat der Gesetzgeber die Strafvorschriften für Zuwendungen an Bedienstete des öffentlichen Sektors massiv ausgeweitet. Zahlreiche Amtsträger, die sich zu Essen oder Veranstaltungen wie Fußballspielen hatten einladen lassen, mussten sich seitdem vor Gericht verantworten. Zuletzt sorgte ein solcher Fall in Wolfsburg für Aufsehen. Dort hatte der örtliche Bundesligist 20 führenden Lokalpolitikern VIP-Dauerkarten zu deutlich verbilligten Preisen zukommen lassen.

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz zielt darauf ab, die Annahme von Vorteilen jedweder Art möglichst umfassend unter Strafe zu stellen. Ein Vorteil im Sinne des Gesetzes ist jede Besserstellung materieller oder immaterieller Art. Auch eine allgemeine Vorzugsbehandlung, etwa in Form einer Medienberichterstattung, kann eine solche strafwürdige Besserstellung sein. Auf jeden Fall reichen aber ersparte Aufwendungen für Essen oder für die kos-

tenlose Teilnahme an eintrittspflichtigen Events wie Fußballturnieren aus, um den Tatbestand der Vorteilsnahme zu erfüllen. Selbst die Annahme von kostenlosen Getränken oder Essen anlässlich eines selbst-bezahlten Fußballspiels oder die kostenlose Aufwertung einer Eintrittskarte durch den Gratisbesuch einer VIP-Lounge können strafbar sein. Dabei ist es unerheblich, wer der Vorteilsempfänger ist. Auch die Annahme von kostenlosen Karten für Freunde und Verwandte ist illegal. Selbst die Annahme von Zuwendungen für den Dienstherrn bzw. die Anstellungskörperschaft soll strafbar sein. Letztlich stehen damit alle Zuwendungen unter einem Generalverdacht.

#### Erhöhtes Risiko

Auf den Erhalt einer Gegenleistung kommt es nicht an. Es ist völlig unerheblich, ob eine Zuwendung die Amtsperson beeinflusst oder nicht. Schon das bloße Sich-gewogen-Machen soll unterbunden werden und ist deshalb strafbar. Letztlich will der Gesetzgeber schon dem Entstehen des bloßen Anscheins einer Unlauterkeit der Geschäftsführung oder der Käuflichkeit durch Annahme von Vorteilen einen Riegel vorschieben. Der Einwand, durch die Annahme von Tickets könne doch „keiner ernsthaft von einer Beeinflussung der Amtsführung ausgehen“, und im Übrigen sei auch „keine konkrete Beeinflussung oder Gegenleistung erfolgt“, verfängt also nicht mehr. Dabei gilt die Vorschrift des Paragraphen 331 StGB nicht bloß für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes. Vielmehr ist jede Organisations-

form erfasst, die Aufgaben der öffentlichen Hand wahrnimmt und zusätzlich als „verlängerter Arm des Staates“ erscheint. Auf die konkrete Rechtsform kommt es nicht an. So werden etwa Angestellte von Universitätskliniken ebenso wie Beschäftigte von Ver- und Entsorgungsbetrieben der öffentlichen Hand ohne weiteres als erfasster Personenkreis angesehen. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um privatrechtliche Gesellschaften, wie etwa GmbHs, handelt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn neben der öffentlichen Hand auch weitere Gesellschafter (ein Minderheitengesellschafter genügt i.d.R.) existieren. Im Ergebnis ist somit für alle im weitergefassten Einzugskreis der öffentlichen Hand tätigen Personen ein erhöhtes Risiko bei der Annahme von Zuwendungen an sich oder an Dritte einschließlich des Dienstherrn gegeben.

#### Kleine Geschenke

Eine Ausnahme soll allerdings dann bestehen, wenn die Zuwendung den guten Sitten entspricht und mit ihr keinerlei Anschein einer Käuflichkeit verbunden ist. Hierzu zählen kleinere Geschenke zu besonderen Anlässen oder projektbezogene und im Rahmen bleibende Geschäftsessen. Das Verschenken teurer Eintrittskarten für Fußballspiele fällt jedoch nicht unter diese Kategorie. Diese Art des Geschenks, das in der jüngsten Vergangenheit immer wieder den Gegenstand von Korruptionsvorwürfen bildete, erfüllt eindeutig den Tatbestand der Vorteilsgewährung.

Auch die Beteiligung der öffentlichen Hand an Kooperationen mit privaten Part-

Rote Karte für die Annahme von Vorteilen. Amtsträger sollten Gratinenladungen für kostenpflichtige Sportevents ablehnen.



lung Kremendahls als richtig erachtet hätte. Schließlich sind auch im Fall Claassen die parallel laufenden Verfahren gegen die betroffenen Amtsträger jeweils nur gegen Zahlung hoher Auflagen eingestellt worden.

#### Sicherheit durch Richtlinien

Sicher ist eine Annahme von Vorteilen nur, wenn diese von einer hierfür zuständigen Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder vorher oder bei unverzüglicher Anzeige im Nachhinein genehmigt wird (Paragraph 331 Abs. 3 StGB). Der Empfänger sollte daher sicherstellen, dass die Zuwendung im Einzelfall ausdrücklich von einer entsprechenden Genehmigung gedeckt ist. Ohne eine solche sollte Zurückhaltung geübt werden. Dies gilt insbesondere bei Einladungen, Freikarten für Veranstaltungen und verbilligten Sonderkonditionen.

In der Praxis sollten Dienstherren oder die Führungsebenen bzw. die zuständigen Aufsichtsstellen genaue schriftliche Handlungsanweisungen und Richtlinien für den Umgang mit Zuwendungen erstellen. So haben etwa alle Bundesländer entsprechende Vorgaben zu Fragen der Drittmittelinwerbung geschaffen. Hält sich der diesen Vorgaben unterworfenen Vorteilsempfänger an diese Vorgaben, ist sein Tun somit vorher genehmigt und damit auch straflos.

Franz-Josef Schillo ist Rechtsanwalt bei Nörr Stiefenhofer Lutz in Dresden. franz-josef.schillo@noerr.com

## Geniale Spieler begeistern. In kongenialen Teams gewinnen sie.

Im Team mit den besten Mitarbeitern die besten Ergebnisse erzielen – das ist unsere Vorgehensweise. Dabei haben wir ein Ziel vor Augen: den Erfolg unserer Mandanten. Gestützt auf unser breites Leistungsspektrum entwickeln wir klare Antworten auf komplexe Fragen – denn nur wer das Ganze im Blick hat, erkennt Zusammenhänge.

Diese Philosophie hat uns zu dem gemacht, was wir heute sind: eine der führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaften in Deutschland. Und im Verbund mit Deloitte Touche Tohmatsu greifen wir auf das Know-how von 165.000 Mitarbeitern in der ganzen Welt zurück – zu Ihrem Nutzen.

# Deloitte.

Wirtschaftsprüfung • Steuerberatung • Consulting • Corporate Finance •

Rosenheimer Platz 4, 81669 München, Tel + 49 89 29036-0, Fax + 49 89 29036-8108, [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)

© 2008 Deloitte & Touche GmbH

